

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 98/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
2. Oktober 1970

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1970 durch

Bundesrichter	Dr. K r e b s
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S p i e l m e y e r,
Bundesrichter	S c h r o e d e r - B r i n t z e n,
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision der Beklagten wird das
Urteil des Sozialgerichts Münster vom 22. Oktober
1968 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Stieftochter des verstorbenen und bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) versichert gewesenen Walter D..... . Sie begehrt von der Beklagten die Auszahlung des vollen Sterbegeldes. Mit Bescheid vom 12. Oktober 1967 lehnte die AOK diesen Antrag ab. Zur Begründung führte sie aus: Ein die Begräbniskosten übersteigendes Sterbegeld nach § 203 der Reichsversicherungsordnung (RVO) könne an Stiefkinder nicht ausgezahlt werden.

Der Widerspruch blieb erfolglos. Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) die ablehnenden Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin noch 491,50 DM zu zahlen: Der Sinn des § 203 RVO ginge dahin, denjenigen, der den Verstorbenen bis zu seinem Tode gepflegt und damit die Last der häuslichen Gemeinschaft getragen habe, dafür zu entschädigen, daß er die sich aus der häuslichen Gemeinschaft ergebenden Verpflichtungen übernommen habe. Anders ließe sich z.B. die Bezugsberechtigung von Geschwistern, die weder zum Unterhalt verpflichtet noch letztlich unmittelbar erbberechtigt seien, nicht erklären.

Das SG hat die Berufung zugelassen. Mit Einverständnis der Klägerin hat die AOK Sprungrevision eingelegt. Sie meint, es bestehe ein rechtlicher Unterschied zwischen Kindern und Stiefkindern, da letztere nicht mit dem Stiefelternteil verwandt seien, sondern lediglich verschwägert; auch seien keine Unterhaltsverpflichtung und kein elterliches Gewaltverhältnis sowie kein Erbrecht gegeben.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des SG Münster vom 22. Oktober 1968
aufzuheben und die Klage gegen den Widerspruchs-
bescheid vom 28. Juni 1968 abzuweisen.

- 3 -



- 3 -

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die Revision ist begründet.

Nach § 203 RVO werden vom Sterbegeld zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Letztere Voraussetzung ist gegeben. Die Beteiligten streiten nur darüber, ob zu dem Begriff "Kinder" auch die Stiefkinder gehören.

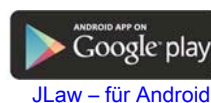
Nach § 205 Abs. 2 Nr. 6 RVO gelten als Kinder für die Frage der Familienkrankenpflege auch die Stiefkinder, wenn sie vor Eintritt des Versicherungsfalles von dem Versicherten überwiegend unterhalten worden sind. Im Gegensatz zu § 203 RVO sind hier also die Stiefkinder ausdrücklich erwähnt (vgl. auch § 205 a Abs. 1 RVO, der neben den Töchtern die Stieftöchter aufführt).

Eine der Krankenversicherung entsprechende Differenzierung enthalten ebenfalls die Vorschriften der Rentenversicherung und der Unfallversicherung (UV). Gemäß § 1288 RVO steht nach dem Tode des Berechtigten die Rente, die noch nicht ausgezahlt worden ist, u.a. nur den "Kindern" zu. Hingegen bestimmt § 1262 Abs. 2 Nr. 2 RVO, der die Frage des Kinderzuschusses behandelt, daß letzterer auch den in dem Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkindern zusteht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

In der UV sind gemäß § 630 Abs. 1 RVO bezugsberechtigt nach dem Tode des Berechtigten die "Kinder", während § 583 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Nr. 2 RVO Kinderzulage auch den im Haushalt des Verletzten aufgenommenen Stiefkindern gewährt. Auch hinsichtlich der Gewährung von Waisenrente sind die Stiefkinder ausdrücklich erwähnt (vgl. für die UV § 595 Abs. 1 i.V.m. § 583 Abs. 5 Nr. 2 RVO sowie für die Rentenversicherung der Arbeiter § 1267 Abs. 1 i.V.m. § 1262 Abs. 2 Nr. 2 RVO). Es ergibt sich also, daß dann, wenn Leistungen in Form von Kinderzuschüssen, Waisenrenten etc. zu gewähren sind, die Stiefkinder ausdrücklich erwähnt werden, während bei der Frage der Bezugsberechtigung nur von Kindern gesprochen wird. Ein Grund für diese unterschiedlichen Regelungen läßt sich aus den Materialien nicht erkennen. Immerhin ergeben diese aber so viel, daß die Regelung in § 1288 RVO der früheren Vorschrift des § 41 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF entsprechen sollte (vgl. den Reg. Entw. des Gesetzes zur Neuregelung der Rentenversicherungsgesetze, BT-Drucks. II/2437, Begründung zu § 1292 RVO, der dann § 1288 RVO der jetzt geltenden Fassung geworden ist). § 41 Abs. 3 AVG aF verwies auf §§ 1291, 1292 RVO aF; zu den darin mitgenannten "Kindern" gehörten Stiefkinder nicht, wie das Reichsversicherungsamt (RVA) zu §§ 1302, 1303 RVO idF vom 15. Dezember 1924 entschieden hatte (vgl. EuM Bd. 32, 82). Es hat ausgeführt, Stiefkinder seien keine Kinder i.S. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Ein elterliches Gewaltverhältnis oder eine gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen dem Stiefeltern-teile und dem Stiefkinde bestehe nicht. Auch der Sprachgebrauch, ein Niederschlag der allgemeinen Volksanschauung, unterscheide deutlich zwischen Kindern und Stiefkindern und empfinde beides im gewissen Maße sogar als Gegensatz. Das RVA hatte auch bereits die unterschiedliche Regelung bei der Bezugsberechtigung (§§ 1291 f RVO

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

aF) und bei der Gewährung von Kinderzuschüssen gesehen. Für letzteren sei der Kinderbegriff durch Abschnitt A Art. 4 des Gesetzes zur Änderung der RVO und des AVG vom 25. Juni 1926 (RGBl I, S. 311) erweitert worden, diese Erweiterung sei jedoch nicht auf § 1291 RVO idF durch Abschn. A Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1926 erstreckt worden. Daraus ergebe sich, daß der erweiterte Kreis der Kinder nur für den Bezug von Waisenrente und Kinderzuschuß gelten solle.

Hat hiernach § 1288 RVO den "erweiterten" Kinderbegriff nicht übernommen, so hat das gleiche auch für § 203 RVO zu gelten. Eine unterschiedliche Handhabung ist nicht gerechtfertigt; dies um so weniger, als § 203 RVO seit Inkrafttreten der RVO im Jahre 1911 nicht geändert worden ist. Im übrigen sind auch heute die Beziehungen zwischen einem Stiefkind und dem Stiefvater noch nicht so eng, wie die zwischen einem unehelichen Kind und seinem "Erzeuger". Ein Verwandtschaftsverhältnis besteht nicht, sondern nur eine Schwägerschaft (§§ 1589, 1590 BGB); ebenso besteht keine Unterhaltspflicht, kein gesetzliches Erbrecht und kein elterliches Gewaltverhältnis. Daher rechtfertigt es sich nicht, die Grundsätze der Entscheidung des 4. Senats vom 29. Februar 1968 (SozR Nr. 4 zu § 1288 RVO) - auch uneheliche Kinder könnten nach dem Tode ihres Vaters zum Bezüge noch nicht ausgezahlter Rentenbeträge berechtigt sein - auf die Stiefkinder zu übertragen. Deren Bindung zum Versicherten ist im allgemeinen sehr viel geringer.

Nach alledem sind daher Stiefkinder nicht als Kinder i.S. des § 203 RVO anzusehen, so daß der Klägerin kein Anspruch auf die vollen Bestattungskosten zusteht (im Ergebnis ebenso Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl. Stand März 1970 Anm. 6 zu § 203 S. 17/577 unter Hinweis

- 6 -



- 6 -

auf Hess. LSG in BKK 1960 Sp. 434; Baier, DOK 1952, 327;
Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl.,
Stand August 1969 Bd. 2 S. 421).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)